OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000343/8/Bi

Datum:
Linz, 23. Juli 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn L F, A, vom 8. Mai 2019 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 18. April 2019, Pol96-3-2019, wegen Übertretungen des OÖ Hundehaltegesetzes nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 23. Juli 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Spruch des Straferkenntnisses mit der Maßgabe bestätigt, dass zwei Verwaltungsübertretungen gemäß jeweils §§ 8 Abs 1 iVm 15 Abs 1 Z 7 OÖ Hundehaltegesetz iZm dem rechtskräftigen Bescheid des Bürgermeisters von A vom 28.3.2014, Zl. 102-2014-Ka, vorliegen, die lauten:
„Sie haben
1. am 11. Dezember 2018 gegen 12.22 Uhr in A, B-straße auf Höhe Nr. 1, und
2. am 11. Dezember 2018 gegen 16.25 Uhr in A, A-Straße auf Höhe Nr. 44,
den Hund (Stafford-Mischling) „S“ ohne Maulkorb geführt, obwohl mit rechtskräftigem Bescheid des Bürgermeisters von A vom 28.3.2014, Zl. 102-2014-Ka, die Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten für den Hund „S“ angeordnet worden war.

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
1. 150 Euro	36 Stunden	§ 15 Abs 2 OÖ HHG
2. 150 Euro	36 Stunden	§ 15 Abs 2 OÖ HHG

Ferner haben Sie gemäß § 64 VStG zu zahlen:

1. 15 Euro und

2. 15 Euro

als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind jeweils 10 % der Geldstrafe.

Der zu zahlende Gesamtbetrag beträgt daher 330 Euro.“

II. Der Beschwerdeführer hat Beiträge zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 1. 30 Euro und 2. 30 Euro, zusammen 60 Euro, zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen Verwaltungsübertretungen 1) und 2) jeweils gemäß §§ 8 Abs 1 iVm 15 Abs 1 Z 7 und Abs 2 OÖ Hundehaltegesetz (in Folge: OÖ HHG) iVm dem rechtskräftigen Bescheid der Gemeinde A vom 28. März 2014, Zl. 102-2014-Ka, eine Geldstrafe von 300 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 72 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 30 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe
1. am 11. Dezember 2018 gegen 12.22 Uhr in A, B-straße auf Höhe Nr. 1 und
2. am 11. Dezember 2018 gegen 12.22 Uhr in A, A-Straße auf Höhe Nr. 44
den Hund (Stafford-Mischling) „S“ ohne Maulkorb geführt, obwohl mit dem rechtskräftigen und aufrecht gültigen Bescheid der Marktgemeinde A vom 28. März 2014 zu GZ: 102-2014-Ka, die Leinenpflicht und das Tragen eines Maulkorbes im öffentlichen Raum für diesen Hund angeordnet worden sei.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 23. Juli 2019 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf und des Zeugen Meldungsleger GI P Sch (in Folge: Ml), PI A, durchgeführt. Seitens der belangten Behörde ist niemand erschienen. Eine mündliche Verkündung des Erkenntnisses erfolgte nicht.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er habe zu keinem Zeitpunkt gegen die Auflagen verstoßen. Er werde innerhalb der nächsten 7 Tage ein Schreiben der Fa Fressnapf in Wien senden, woraus zu entnehmen sei, dass der Maulkorb, den sein Hund täglich bei jedem Spaziergang trage, nicht gesetzwidrig sei. Beantragt wird die Aufhebung des Straferkenntnisses.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der weder der Bf (trotz nachweislicher Zustellung der Ladung am 17. Juni 2019 unentschuldigt) noch ein Vertreter der belangten Behörde erschien, weshalb die bisherigen schriftlichen Äußerungen berücksichtigt wurden, und der Ml unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB zeugenschaftlich einvernommen wurde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Ml, ein Beamter der PI A, fuhr am 11. Dezember 2018 gegen 12.22 Uhr mit dem Polizeifahrzeug im Ortsgebiet von A in der B-straße, wo er den ihm bekannten Bf, der den Hund „S“ spazieren führte, beim Haus B-straße 1 sah. Dem Ml fiel auf, dass der Hund zwar an der Leine geführt wurde, aber keinen Maulkorb angelegt hatte. Zu einer Anhaltung des Bf kam es nicht.
Da sich der Zeuge aus der Erinnerung nicht sicher war, ob über den Bf ein Hundehalteverbot verhängt wurde, nahm er von der PI aus Kontakt mit der Gemeinde A auf und erfuhr vom Bescheid aus dem Jahr 2014, wonach der Bf nunmehr zwar wieder den zum auffälligen Hunde erklärten Hund „S“ führen darf, jedoch nur mit Leine und Maulkorb.
Um 16.25 Uhr desselben Tages war der Ml wieder mit den Polizeifahrzeug zur PI A unterwegs, als ihm in der A-Straße auf Höhe des Hauses Nr. 44 wieder der mit dem angeleinten Hund spazierengehende Bf auffiel. Der Hund hatte wiederum keinen Maulkorb angelegt. Bei der darauffolgenden Beanstandung deswegen verantwortete sich der Bf dem Ml gegenüber damit, er habe vergessen, dem Hund einen Maulkorb anzulegen. Der Ml kündigte dem Bf daraufhin eine Anzeige an. Er konnte in der Verhandlung nicht mehr sagen, ob er dem Bf gegenüber erwähnt hat, dass er ihn bereits um 12.22 Uhr mit dem Hund ohne Maulkorb gesehen hat. Der Ml bestätigte aber definitiv, der Hund habe beide Male keinen Maulkorb getragen.

Der Ml zeigte in der Verhandlung sein Notizbuch mit den handschriftlichen Eintragungen dieses Tages und ergeben sich daraus zweifelsfrei die Uhrzeiten 12.22 Uhr und 16.25 Uhr des 11. Dezember 2018. Die Aussagen des Ml sind auf dieser Grundlage glaubhaft und kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Ml den Maulkorb beide Male übersehen hätte.
Der Zweck der vom Bf in der Beschwerde angekündigten (aber nie übermittelten) Bestätigung der Fa F bleibt daher ungeklärt.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 15 Abs 1 Z 7 OÖ HHG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer gegen behördliche Anordnungen gemäß § 6 Abs 4 oder § 8 verstößt.
Gemäß § 8 Abs 1 leg.cit. hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (Der Magistrat) mit Bescheid bestimmte Anordnungen für das Halten eines Hundes zu treffen, wenn ihm oder ihr bekannt wird, dass durch die Hundehaltung Personen über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden. Die Anordnungen dürfen nur soweit getroffen werden, als dies zur Beseitigung der unzumutbaren Belästigung nötig ist.

Mit an Frau W F, A, gerichtetem Bescheid des Bürgermeisters von A vom 28. März 2014, Zl: 102-2014-Ka, wurde
1. die Auffälligkeit des Hundes „S“ gemäß §§ 7 Abs 1 iVm 1 Abs 2 Z 1 lit a und lit b OÖ HHG festgestellt und ihr gemäß § 7 Abs 2 OÖ HHG Maßnahmen aufgetragen, sowie
2. ... lit b) die Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten für den Hund „S“ angeordnet.

Gemäß § 1 Abs 2 Z 3 OÖ HHG ist ein „öffentlicher Ort“: ein Ort, der für jedermann frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist.

Die Örtlichkeiten B-straße 1 und A-Straße 44 – der Bf wurde vom Ml jeweils auf dem Gehsteig vor den Häusern mit den angeführten Hausnummern angetroffen – liegen im Ortsgebiet von A und sind für jedermann frei zugänglich, dh öffentliche Orte.
Es besteht kein Zweifel, dass der rechtskräftige Bescheid des Bürgermeisters von A vom 28. März 2014, Zl: 102-2014-Ka, sich nicht nur an die Bescheidadressatin richtet, sondern darüber hinaus an jeden, der den Hund hält oder ihn auch nur kurzfristig unter seiner Obhut hat, indem er mit ihm spazieren geht. Damit gilt die Leinen- und Maulkorbpflicht uneingeschränkt und so lange, bis der Bescheid aufgehoben wird oder durch den Tod des Hundes gegenstandslos wird.

Auf der Grundlage des Beweisverfahrens ist davon auszugehen, dass der Bf die Maulkorbpflicht sowohl um 12.22 Uhr als auch um 16.25 Uhr des 11. Dezember 2018 missachtet hat, wobei ihm der Bescheid des Bürgermeisters von A vom 28. März 2014, Zl: 102-2014-Ka, bekannt sein musste.
Der Bf hat auch nie bestritten, dass ihm die Maulkorbpflicht bewusst war, und lässt sich das auch aus seiner Verantwortung dem Ml gegenüber, er habe vergessen, dem Hund den Maulkorb anzulegen, erschließen. Damit ist von fahrlässiger Begehung beider Übertretungen auszugehen.
§ 5 Abs 1 VStG lautet: „Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.“

Der Bf hat daher den ihm zur Last gelegten Tatbestand in objektiver und subjektiver Hinsicht beide Male verwirklicht. Aufgrund der doch vier Stunden auseinander liegenden Tatzeiten 12.22 Uhr und 16.25 Uhr ist von zwei selbständigen Übertretungen auszugehen. Die Uhrzeit „12.22 Uhr“ beim Tatort A-

Straße 44 wurde auf „16.25 Uhr“ abgeändert, was gemäß § 44a Z 1 iVm § 31 Abs 1 VStG innerhalb der einjährigen Verfolgungsverjährungsfrist, die mit der Tat am 11. Dezember 2018 begann und am 11. Dezember 2019 endet, zulässig ist.
§ 44a Z 1 VStG lautet: “Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, 1. die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten.“
§ 31 Abs 1 VStG lautet: „Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.“

Der Ausspruch einer Ermahnung war nicht gerechtfertigt, weil weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (nämlich der Sicherheit von Menschen und Tieren) noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat noch das Verschulden des Bf gering waren.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass gemäß § 15 Abs 2 OÖ HHG Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen sind. Gemäß § 16 Abs 2 VStG reicht der Strafrahmen für die Ersatzfreiheitsstrafe im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis 2 Wochen.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat laut Begründung des in Beschwerde gezogenen Bescheides ihren Überlegungen zur Strafbemessung zugrundegelegt, dass der Bf nicht unbescholten ist, sondern zwei gleichartige Übertretungen aufweist. Seine finanziellen Verhältnisse hat der Bf mit 839 Euro netto monatlich ohne Vermögen und Sorgepflichten angegeben, was die belangte Behörde bei der Strafbemessung berücksichtigt hat.

Der Bf weist laut aktuellem Vormerkungsverzeichnis der belangten Behörde eine rechtskräftige Vormerkung vom 16.7.2015 wegen §§ 8 Abs 1 iVm 15 Abs 1 OÖ HHG (Vorwurf des Verstoßes gegen eine behördliche Anordnung) auf, die einschlägig, dh im Sinne des § 19 Abs 2 VStG bei der Strafbemessung als erschwerend zu werten war. Milderungsgründe waren nicht zu finden.

Aufgrund der beiden gleichartigen Übertretungen war die von der belangten Behörde verhängte Gesamtstrafe auf beide Punkte aufzuteilen, wobei eine Aufteilung von 50:50 realistisch erscheint.
Die nunmehr verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG und liegt im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens. Sie soll den Bf dazu bewegen, in Zukunft auf die Maulkorbpflicht nicht mehr zu vergessen.
Es steht ihm frei, bei der belangten Behörde um die Möglichkeit, die Geldstrafe in Teilbeträgen zu bezahlen, anzusuchen.
Die ebenfalls auf beide Punkte je zur Hälfte aufgeteilte Ersatzfreiheitsstrafe ist im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht OÖ auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003). Ferner wurde von der zu den zu lösenden Rechtsfragen ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, die nicht als uneinheitlich zu bezeichnen ist, nicht abgewichen.
Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger